

12.04.91

AS - Fz - In - Wi

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeits-  
förderungsrechtlicher und anderer sozial-  
rechtlicher Vorschriften (AFG u.a. ÄndG)

Punkt 5 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-  
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS 1. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 5 Abs. 2 -neu- AFG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt; der Text  
des bisherigen § 5 wird Absatz 1.

''(2) An den Maßnahmen zur Förderung der beruflichen  
Bildung (§§ 33 bis 49) und zur Arbeitsbeschaffung  
(§§ 91 bis 99) sind Frauen entsprechend ihrem  
Anteil an den registrierten Arbeitslosen zu  
beteiligen.''

**Ausgeliefert am 12. APR. 1991**

149/1/91

(noch Ziff. 1)

Begründung:

In den Koalitionsvereinbarungen der Bundesregierung für die 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurde vereinbart, daß in den neuen Ländern Frauen an den Qualifizierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Personen ohne Beschäftigung zu beteiligen sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die sonstigen in den Koalitionsvereinbarungen festgelegten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für das Beitrittsgebiet umgesetzt. Angesichts der bereits manifesten und mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmenden, besonderen Betroffenheit der Frauen von Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern ist es unerlässlich, auch diesen Teil der Koalitionsvereinbarungen rechtlich zu normieren.

Auch in den alten Ländern sind Frauen an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik unterproportional beteiligt. Eine verbindliche Regelung für einen adäquaten Einbezug arbeitsloser Frauen in die Arbeitsmarktpolitik ist deshalb auch für die alten Länder erforderlich.

AS 2. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 19 Abs. 1 a bis 1 c AFG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

"02. In § 19 werden die Absätze 1 a bis 1 c gestrichen."

Begründung:

Die mit der Einführung des Arbeitsaufnahmeverbots für Asylbewerber und ihre Familienangehörigen verbundene Hoffnung auf einen deutlichen Rückgang der Einreise von ausländischen Flüchtlingen, die sich auf das Asylrecht berufen, hat sich - wie die Zugangszahlen seither zeigen - nicht erfüllt. Da sich die Zugänge seit Einführung des Arbeitsaufnahmeverbots kontinuierlich gesteigert haben und 1990 mehr als 190.000 Personen betrugen, hat sich das Arbeitsaufnahmeverbot zur Steuerung des Zugangs als untauglich erwiesen.

(noch Ziff. 2)

Diese Erkenntnis rechtfertigt und gebietet es, den bisher vor Ablauf der Wartezeit nahezu ausschließlich auf Sozialhilfe angewiesenen Asylbewerbern und ihren Familienangehörigen so früh wie möglich den Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen, u.a. um durch eigene Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt ganz oder teilweise bestreiten zu können und damit die Träger der Sozialhilfe zu entlasten.

Die Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien vom 16. Januar 1991 sieht den völligen Fortfall der Wartezeiten nach § 19 Abs. 1 a und 1 b des Arbeitsförderungsgesetzes bei Asylbewerbern und ihren Familienangehörigen vor ("Das Arbeitsaufnahmeverbot für Asylbewerber wird abgeschafft") und kann insoweit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf umgehend realisiert werden.

AS

3. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AFG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 03 einzufügen:

'03. In § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "unmittelbar" gestrichen.'

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird in das Arbeitsförderungsgesetz eine Lösung übernommen, wie sie bereits im Arbeitsförderungsgesetz der ehemaligen DDR vom 28. Juni 1990 (§ 44 Abs. 2 Satz 2) enthalten war. Während in den alten Ländern bislang bei der

(noch Ziff. 3)

Gewährung von Unterhaltsgeld bei Qualifizierungsmaßnahmen eine unmittelbare Bedrohung - etwa in Form einer bereits ausgesprochenen Kündigung oder eines bereits eingeleiteten Konkursverfahrens des Arbeitgebers - vorliegen mußte, ist in den neuen Ländern bereits eine kollektive Bedrohung Unterhaltsgeldanspruchs begründend. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird eine breitere Anwendung des bislang förderrechtlich nur schwierig umzusetzenden Instruments 'Fortbilden statt Entlassen' möglich und damit das Instrumentarium der aktiven - Arbeitslosigkeit vorbeugenden - Arbeitsmarktpolitik an einem zentralen Punkt entscheidend ergänzt.

AS

4. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 44 Abs. 2 b Nr. 1 a -neu- AFG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 04 einzufügen:

'04. In § 44 Abs. 2 b wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

"1 a. die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind und eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben oder"

Begründung:

Mit der im letzten Jahr bis 1995 verlängerten Regelung zur Gewährung eines Teilunterhaltsgeldes für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, die auch einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, enthält das Arbeitsförderungsgesetz ein arbeitsmarktpolitisch sinnvolles Instrument in der Verknüpfung von "Arbeit und Lernen". Die hohe

(noch Ziff. 4)

arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit etwa auch für Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen macht es erforderlich, die bislang noch gültige Altersbegrenzung auf Teilnehmer bis 25 Jahren aufzuheben.

AS

5. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AFG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 05 einzufügen:

'05. In § 46 Abs. 1 Satz 3 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. um höchstens fünf Jahre für jedes Kind, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde; Zeiten der Arbeitssuchendmeldung oder Arbeitslosmeldung ohne Leistungsbezug gelten nicht als Erwerbstätigkeit,"

Begründung:

Insbesondere Frauen, die sich während der Zeiten der Betreuung und Erziehung von Kindern z.B. aus Unkenntnis oder rentenversicherungsrechtlichen Gründen arbeitssuchend oder arbeitslos melden, kommen nicht in den Genuß der verlängerten Fristen und verlieren aufgrund der Förderpraxis der Arbeitsverwaltung ihren Anspruch auf Unterhaltsgeld. Die Arbeitsverwaltung definiert bei der Festlegung der im Gesetz genannten Rahmenfrist eine Arbeitssuchendmeldung oder Arbeitslosmeldung als Erwerbstätigkeit, obwohl die Frauen überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern arbeitslos sind.

(noch Ziff. 5)

Die Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für das Beitrittsgebiet wegen der hohen Erwerbsbeteiligung der Frauen. Die Bestimmung widerspricht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, Frauen nach der Betreuungsphase bei der beruflichen Wiedereingliederung gezielt zu fördern.

AS  
In

6. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 62 c Abs. 1 Satz 3 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung AS:

Der Erwerb einer insbesondere für die angemessene Berufsausübung erforderlichen Sprachkompetenz benötigt mindestens 10, besser noch 12 Monate.

Wenn schon die Praxis der Arbeitsverwaltung in den letzten beiden Jahren Sprachfördermaßnahmen i.d.R. nur von 8 Monaten anbietet und fördert, besteht keine Veranlassung, die in § 62 c Abs. 1 Satz 3 festgelegte Höchstdauer von 10 Monaten auf 8 Monate zu verringern. Für lernschwache Aussiedler oder Aussiedler mit besonders qualifiziertem Sprachbedarf sollte die Möglichkeit der ohnehin knapp bemessenen 10-monatigen Höchstförderdauer unbedingt erhalten bleiben.

(noch Ziff. 6)

Auch die durch den Modellversuch, dessen Ergebnisse der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich sind, erarbeiteten neuen Curricula bedürfen noch der praktischen Erprobung sowie der Akzeptanz durch die Arbeitgeber.

Eine Reduzierung der Höchstdauer von Sprachförderung, die überdies keine Beschränkung nach unten festlegt, ist daher überflüssig.

Begründung In:

Nach § 62 c Abs. 1 Satz 3 AFG wird der Deutsch-Sprachlehrgang für "längstens 10 Monate" gefördert. Die nach dem Gesetzentwurf angestrebte Verkürzung der Förderdauer auf längstens acht Monate hat zur Folge, daß auch das während des Sprachlehrgangs gezahlte Eingliederungsgeld entsprechend zeitlich verkürzt gezahlt wird. Dies bedeutet, daß dem geförderten Personenkreis maximal zwei Monate weniger Zeit zur Verfügung steht, sich um einen Arbeitsplatz zu bewerben und bei Erfolglosigkeit entsprechend früher Anspruch auf Sozialhilfe zu Lasten der ohnehin schon durch Sozialhilfe stark belasteten Kommunen entsteht. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll schon heute die Durchschnittsdauer der Sprachkurse bei acht bis neun Monaten liegen, und künftig soll nach dem Ergebnis von Modellversuchen der geförderte Personenkreis schon nach acht Monaten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, so daß dann auch ohne Gesetzesänderung die erwarteten Einsparungen zu erreichen sind. Für die Übergangszeit - bis die Achtmonatskurse die Regel sind - ist es nicht hinnehmbar, daß bei länger dauernden Sprachkursen die Fördermaßnahmen nicht zu Ende geführt werden. Im übrigen läßt die bisherige Regelung ("längstens zehn Monate") auch nach Einführung der Achtmonatskurse in begründeten Fällen, insbesondere bei höher qualifizierten Berufen, die vermehrt auf die Ausübung der deutschen Sprache angewiesen sind, sowie bei Angehörigen bestimmter Staaten mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen der deutschen Sprache eine erwünschte Ausnahme zu.

AS

7. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 94 Abs. 3 AFG)

Art. 1 Nr. 12 (§ 249 c Abs. 6 AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. § 94 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Für Arbeitnehmer, deren Zuweisung in eine Maßnahme aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, darf der Zuschuß bis zu neunzig vom Hundert, in Arbeitsamtsbezirken nach Absatz 2 bis zu einhundert vom Hundert betragen. Die Bundesanstalt kann im Rahmen der Anordnung nach § 95 Abs. 3 den Anteil der im Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer begrenzen, für die Zuschüsse nach Satz 1 bewilligt werden dürfen."

(noch Ziff. 7)

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 12 die Worte "und 6"  
zu streichen und folgender Satz anzufügen:

"§ 249 c Abs. 6 wird gestrichen."

Begründung:

Die dynamische Beschäftigungsentwicklung der letzten Jahre in den alten Ländern hat dort zu einem spürbaren Abbau der Arbeitslosigkeit geführt. Aufgrund der dabei am Arbeitsmarkt abgelaufenen Umschichtungsprozesse hat der Anteil der Arbeitslosen mit erheblichen Vermittlungsschwierigkeiten im Bestand der verbleibenden Arbeitslosigkeit größere Bedeutung erlangt. Die Wiedereingliederung solcher Arbeitsloser ist häufig auch in Gebieten mit relativ günstiger Beschäftigungssituation nur über eine Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen möglich.

Mit der 9. Novelle AFG wurde die Regelförderung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf einen Zuschuß von höchstens fünfundsiebzig vom Hundert (§ 94 Abs. 1 AFG) begrenzt. Dies hat in Gebieten, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 94 Abs. 2 AFG fallen, eine Einbeziehung von schwervermittelbaren Arbeitslosen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im arbeitsmarktpolitisch angemessenen Umfang verhindert, da die bei diesem Personenkreis erforderliche Förderflexibilität fehlt. Viele Träger sind entweder nicht bereit oder finanziell nicht in der Lage, Arbeitslose mit erheblichen Leistungsdefiziten und intensivem Betreuungsbedarf, bei denen das arbeitsmarkt- und sozialpolitische Interesse an einer Beschäftigung das Trägerinteresse weit überwiegt, mit einem Eigenanteil von mindestens fünfund-

149/1/91

- 10 -

(noch Ziff. 7)

zwanzig vom Hundert zu beschäftigen. Auf diesen Zusammenhang hat auch die Bundesanstalt für Arbeit hingewiesen (vgl. Bericht des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit auf der 67. ASMK vom 12. bis 14. September 1990). Die eingeschränkten Fördermöglichkeiten haben auch wesentlich dazu beigetragen, daß die im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit für 1990 vorgesehene Zielplanung für die Zahl der ABM-Beschäftigten deutlich verfehlt wurde. Ohne die Bereitstellung von Mitteln zur verstärkten Förderung durch die Länder wäre das Ergebnis noch ungünstiger gewesen.

Die getroffene Regelung hat sich in der Praxis als zu restriktiv erwiesen. Im Interesse der angemessenen Einbeziehung besonders schwer vermittelbarer Arbeitsloser in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der arbeitsmarktpolitisch erforderlichen Umsetzung der für die alten Länder verfügbaren ABM-Mittel der Bundesanstalt für Arbeit ist zusätzlich eine zielgruppenspezifische Ausnahmeregelung auch in Gebieten notwendig, in denen bisher nur eine Regelförderung möglich ist. Die Änderung des § 94 Abs. 3 AFG sieht eine solche zielgruppenspezifische Ausnahmeregelung mit einer Zuschußgewährung von bis zu neunzig vom Hundert vor. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Gewährung der in Gebieten mit besonders ungünstiger Arbeitsmarktsituation möglichen Höchstförderung nicht von der Finanzlage des Trägers abhängig zu machen, da dies zu erheblichem Verwaltungsaufwand sowie zu Nachweis- und Beurteilungsproblemen führt. Die Festlegung des Anteils der zugewiesenen Arbeitnehmer, bei denen der Zuschuß über die Regelförderung hinausgehen kann, soll in Zukunft

(noch Ziff. 7)

von der Bundesanstalt für Arbeit  
über die ABM-Anordnung erfolgen.  
Dies läßt eine flexiblere Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten als eine gesetzliche Regelung zu, ohne daß die Gefahr einer Überschreitung der Haushaltsansätze zu befürchten ist.

AS      8. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 94 Abs. 4 Satz 2, 3 -neu-AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 b einzufügen:

'2 b. In § 94 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Im Rahmen der mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verbundenen Eingliederungsanstrengungen kann der Zeitanteil, der auf eine notwendige berufliche Qualifizierung und/oder die sozialpädagogische Betreuung entfällt, grundsätzlich 20 vom Hundert der zuschufähigen Arbeitszeit betragen.

Bei Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen kann dieser Anteil auch höher festgelegt werden. Einzelheiten bestimmt der Direktor/die Direktorin eines Arbeitsamtes mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses."

(noch Ziff. 8)

Begründung:

Die Begrenzung des förderfähigen Qualifizierungsanteils auf 10 % im Rahmen der 8. AFG-Novelle und der daraus resultierenden Anordnungsänderung von Juni 1988 wirkt sich besonders auf die von Arbeitslosigkeit betroffenen Personengruppen wie Langzeitarbeitslose, Jugendliche, Arbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung negativ aus. Die angesichts stetig wachsender Qualifikationsanforderungen der Betriebe und Unternehmen dringend notwendige Stabilisierung und Ausweitung der sozialen und beruflichen Fertigkeiten und Fähigkeiten von in ABM zugewiesenen Arbeitslosen machen gezielte und zeitlich adäquate Qualifizierungsanstrengungen zwingend erforderlich. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für den Eingliederungserfolg von ABM in der Verknüpfung von "Arbeit und Lernen".

Die vorgeschlagene Regelung trägt den Qualifizierungsnotwendigkeiten von ABM-Beschäftigten Rechnung und schafft eine günstigere Planungs- und Rechtssituation für die Vielzahl von Qualifizierungsträgern und -institutionen, die frei-gemeinnützige Träger, Kommunen und Länder installiert haben, um ihre arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen zu effektivieren.

AS 9. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 103 Abs. 1 Satz 4 -neu- AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 c einzufügen:

'2 c. In § 103 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die Verfügbarkeit im Sinne dieser Vorschrift hängt nicht davon ab, daß der Arbeitslose nachweist, daß die von ihm während der Arbeitslosigkeit betreuten Anhörigen im Falle einer Arbeitsaufnahme von einer anderen Person betreut werden können."

Begründung:

Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist es, zu gewährleisten, daß die Arbeitsmarktpolitik weiterhin einen maßgeblichen Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau von Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern leistet. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist es notwendig, daß nicht-relevante, bisher im Erwerbsleben stehende Teile der Bevölkerung von Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes ausgeschlossen werden. Aufgrund der bisherigen Regelung des § 103 AFG werden Eltern, die ihre Kinder tatsächlich erziehen und betreuen - mehrheitlich Frauen - überproportional häufig vom Bezug von Leistungen ausgeschlossen. Dieses Problem wird sich in den neuen Ländern in Kürze ebenfalls stellen, da gemäß Artikel 31 Abs. 3 Einigungsvertrag sich der Bund an den Kosten für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern nur noch bis zum 30. Juni 1991 beteiligt. Da nach diesem Zeitpunkt die Kommunen für die Kosten werden aufkommen müssen, ist damit zu rechnen, daß Tagesbetreuungsplätze für die Kinder arbeitsloser Eltern in Zukunft seltener zur Verfügung stehen werden.

(noch Ziff. 9)

Aufgrund einer vom Gesetz nicht vollständig gedeckten Vermittlungspraxis der Arbeitsämter, die teilweise auch auf einer unzureichenden Ausgestaltung der Vorschriften des AFG beruht, werden Eltern, die ihre Kinder tatsächlich erziehen und betreuen und denen kein Platz in einer Tagesbetreuungseinrichtung oder keine private Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, häufig nicht als verfügbar gemäß § 100 AFG angesehen. Gemäß § 103 AFG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine länger als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf und bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er oder sie ausüben kann und darf. Aufgrund dieser Vorschrift wird der Bezug von Arbeitslosengeld von Eltern häufig davon abhängig gemacht, ob sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder nachweisen können. Da Väter häufig angeben können, ihre Frau betreue die Kinder, werden durch diese Anforderung überwiegend Frauen vom Leistungsbezug ausgeschlossen, obwohl das Fehlen des Nachweises einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder während der Zeit der Arbeitslosigkeit noch nichts darüber aussagt, ob die betreuende Person beim Angebot einer zumutbaren Beschäftigung eine Lösung für das Problem der Kinderbetreuung finden würde.

Es ist deswegen eine Regelung anzustreben, durch die der nicht sachgerechte Ausschluß von Eltern von den Leistungen nach dem AFG vermieden wird. Generell muß es den Eltern selbst überlassen bleiben, wie sie ihre Kinder bei Aufnahme einer Beschäftigung betreuen lassen. Es ist weder angemessen noch sachgerecht, daß nur der- oder diejenige als verfügbar gilt, der oder die bereits während der Zeit der Arbeitslosigkeit seine oder ihre Kinder durch andere Personen betreuen läßt oder für den

(noch Ziff. 9)

oder die sich vorsorglich andere Personen oder Institutionen bereithalten, um die Kinderbetreuung im Fall der Arbeitsaufnahme zu übernehmen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß Eltern im Falle der Aufnahme einer Beschäftigung eine Lösung für das Problem der Kinderbetreuung - ggf. mit der Unterstützung öffentlicher Stellen - finden.

Durch die Änderung von § 103 AFG wird deswegen klargestellt, daß die Verfügbarkeit im Sinne dieser Vorschrift unter keinen Umständen von dem Nachweis einer Kinderbetreuungsmöglichkeit durch den Arbeitslosen oder die Arbeitslose abhängt.

- AS 10. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 107 Abs. 1 Nrn. 7, 8 -neu-,  
§ 112 Abs. 5 Nr. 11 -neu- AFG)

In Artikel 1 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2 d und e einzufügen:

'2 d. In § 107 Abs. 1 werden nach Nummer 6 folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

"7. Zeiten von Beschäftigungslosigkeit, die bei Arbeitnehmern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dadurch entstanden sind, daß die Arbeitnehmer vor dem 9. November 1989 eine Einverständniserklärung zur Kontaktsperre mit Personen aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes verweigerten oder aus anderen sittenwidrigen Gründen, die politisch motiviert waren, ihren Arbeitsplatz verloren haben. Wenn aus solchen Gründen Umsetzungen auf andere, nicht vergleichbare Arbeitsplätze erfolgten, werden die bis dahin geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen zugrundegelegt. Diese Vorschrift gilt für Anträge, die bis zum 31. Dezember 1992 gestellt werden.

8. Zeiten der Beschäftigungslosigkeit, die dadurch entstanden sind, daß der Arbeitslose vor dem 3. Oktober 1990 aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zum Zwecke der Pflege von Familienangehörigen ausgeschieden ist."

(noch Ziff. 10)

2 e. In § 112 Abs. 5 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 angefügt:

"11. für die Zeit, in der die in § 107 Abs. 1 Nr. 7 genannten Arbeitnehmer auf einen niedriger bewerteten Arbeitsplatz versetzt wurden, das Arbeitsentgelt, das sie bis zu dieser Versetzung erhalten haben. Diese Vorschrift gilt für Anträge, die bis zum 31. Dezember 1992 gestellt werden."

Begründung:

Viele Bürger der ehemaligen DDR sind aus politischen Gründen beruflich benachteiligt worden. Häufig war auch der Verlust des Arbeitsplatzes und eine anhaltende, nicht registrierte Arbeitslosigkeit Folge der politisch begründeten Ausgrenzungen. Konsequenz dieser von den Betroffenen nicht zu vertretenden Arbeitslosigkeit ist das Fehlen einer beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist des § 107 AFG.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes werden in diesen Fällen in der Regel nicht erfüllt. Die oben angeführte Ergänzung ist geeignet, die Gleichstellung der aus politischen Gründen benachteiligten Arbeitnehmer herbeizuführen.

Ein kleiner, zahlenmäßig nicht genau erfaßter Personenkreis vornehmlich älterer Arbeitnehmerinnen erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld nicht, weil sie zum Zwecke der Pflege von Familienangehörigen aus ihrer Beschäftigung ausgeschieden sind. Zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung war damit nicht das Risiko eines Arbeitsplatzverlustes verbunden; sie sind jetzt doppelt hart betroffen: In der

(noch Ziff. 10)

Regel ist ihr alter Arbeitsplatz weggefallen, und sie haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, auch wenn sie nach Beendigung der Pflege die Bedingung der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung wieder erfüllen.

AS 11. Zu Art. 1 Nr. 3 bis 6, 8 bis 11, 13 (§§ 128, 128 a, 128 b, 134, 239, 242 c, 242 f, 242 g, 249 d AFG)

In Artikel 1 sind die Nummern 3 bis 6, 8 bis 11 und 13 zu streichen.

Begründung:

Der § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes ist beizubehalten, bis eine Ersatzlösung gefunden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber die Aufgabe auferlegt, zu § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes eine praktikablere Lösung zu erarbeiten. Ein entsprechender Vorschlag sollte mit den Sozialpartnern und den betroffenen Verwaltungen abgestimmt werden. Eine Aufhebung des § 128 hingegen, ohne daß eine Neuregelung vorliegt, führt dazu, daß die Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit wiederum - wie bereits vor Inkrafttreten der derzeitigen Regelung des § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes - zur Finanzierung betrieblicher Frühverrentungspläne herangezogen werden. Dies ist weder arbeitsmarktpolitisch noch - angesichts der angespannten Haushaltssituation der Bundesanstalt für Arbeit - finanzpolitisch hinnehmbar.

AS 12. Zu Art. 2 Nrn. 1 a, 1 b, 4 und 5 (§ 63 Abs. 5 Satz 1, 15,  
§ 163 Abs. 2 und  
§ 166 Abs. 3 AFG)

In Artikel 2 sind jeweils in Nummer 1 a, 1 b Satz 15,  
Nummer 4 und Nummer 5 die Worte "31. Dezember 1991" zu  
ersetzen durch die Worte "31. Dezember 1992".

Begründung:

Es muß davon ausgegangen werden,  
daß die Lage auf dem Arbeitsmarkt  
in diesem Jahr sehr schwierig sein  
und sich auch nicht kurzfristig  
deutlich verbessern wird. Anliegen  
des Änderungsgesetzes muß es jedoch  
sein, jetzt verbindliche Grundlagen  
für die Arbeitsförderung in den  
neuen Ländern zu schaffen, die keine  
weiteren Nachkorrekturen mehr erfordern.

Die Verlängerung der Kurzarbeit-Sonder-  
regelung (Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a)  
sollte analog der Verlängerung zur  
ABM-Sonderregelung (Artikel 1 Nr. 12,  
Artikel 2 Nr. 2 und 3) erfolgen.  
Die Praxis der Umsetzung des Arbeits-  
förderungsgesetzes im Beitrittsgebiet  
zeigt, daß in der Verbindung der  
Kurzarbeit-Sonderregelung mit den  
Regelungen des zweiten Abschnitts,  
vierter Unterabschnitt (berufliche  
Bildung) und des dritten Abschnitts,  
dritter Unterabschnitt (ABM) die  
Voraussetzungen für die Umsetzung  
von Arbeitsförderung in großem Umfang  
- so wie es der Situation angemessen  
ist - überhaupt erst geschaffen  
werden.

AS 13. Zu Art. 2 Nr. 1 Buchst. b (§ 63 Abs. 5 Satz 14 AFG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b sind in § 63 Abs. 5 am Ende des Satzes 14 folgende Worte anzufügen:

"oder wenn der Kurzarbeiter bereit ist, an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, geeignete berufliche Bildungsmaßnahmen nicht angeboten werden können."

Begründung:

Es sollte vermieden werden, daß mit der stärkeren Verknüpfung von Kurzarbeit und Qualifizierung (Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b) Arbeitnehmer benachteiligt werden, denen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, keine geeigneten beruflichen Bildungsmaßnahmen angeboten werden können. Es darf nicht geschehen, daß Arbeitnehmer, die aus Sicht der Arbeitsämter aus individuellen Gründen für den Eintritt in berufliche Bildungsmaßnahmen "nicht geeignet" erscheinen, etwa ältere Arbeitnehmer, benachteiligt werden.

AS

14. Zu Art. 2 nach Nr. 5 (§ 242 m -neu- AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

'6. Nach § 242 1 wird folgender § 242 m eingefügt:

"§ 242 m

§ 40 c Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) gilt mit den diesbezüglichen im Einigungsvertrag vom 31. August 1990, Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 b, aa geregelten Maßgaben auch für Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit, für die das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt."

Begründung:

Der tiefgreifende Strukturwandel im Beitrittsgebiet und die dadurch bedingte Ausbildungsstellensituation haben dazu geführt, daß eine Vielzahl von Jugendlichen aus dem Beitrittsgebiet Ausbildungsplätze außerhalb des Beitrittsgebietes nachfragt. Davon sind in ganz besonderem Maße der Westteil Berlins, aber auch das ehemalige Zonenrandgebiet betroffen. Dies führt regional zu extrem angespannten Ausbildungsplatzsituationen, die eine volle Mobilisierung auch der für die überbetriebliche Vollausbildung in Frage kommenden Ausbildungskapazitäten in diesen Regionen erforderlich macht. Es ist zu erwarten, daß sich diese Situationen in naher Zukunft weiter verschärfen werden.

(noch Ziff. 14)

Nach den Regelungen des Einigungsvertrages zu § 40 c Abs. 4 des Arbeitsförderungs-gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik können im Beitrittsgebiet für die Ausbildungsjahre 1991/92 und 1992/93 für Ausbildungsplatzbewerber Ausbildungs-maßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen auch dann gefördert werden, wenn dadurch die Ausbildung von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Berufs-anwärtern ermöglicht wird, die bei der Arbeitsverwaltung als Ausbildungsplatz-bewerber gemeldet und bisher weder in eine Berufsausbildung in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung noch in eine schulische Bildungsmaßnahme eingemündet sind.

Eine Beschränkung der Förderungsmöglich-keiten für marktgeschädigte Jugendliche aus dem Beitrittsgebiet ausschließlich im Beitrittsgebiet bei zugleich bestehenden nutzbaren Ausbildungskapazitäten insbeson-dere im Westteil Berlins oder im ehemaligen Zonenrandgebiet wäre unverantwortlich. Vor allem aber muß den durch Ausbildungs-platznachfrage aus dem Beitrittsgebiet marktgeschädigten Jugendlichen insbesondere im Westteil Berlins und im ehemaligen Zonenrandgebiet eine entsprechende Förderung ermöglicht werden. Dem dient die vorge-schlagene Regelung.

AS 15. Zu Art. 2 nach Nr. 6 -neu- (§ 249 e Abs. 1, 3 AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. § 249 e Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Bundesanstalt gewährt Arbeitnehmern nach der Vollendung des 57. Lebensjahres und Arbeitnehmerinnen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, die in der Zeit vom Tage des Beitritts an bis zum 31. Dezember 1992 aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausscheiden oder Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und in den letzten 90 Kalendertagen der Beschäftigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet hatten, ein Altersübergangsgeld nach Maßgabe der folgenden Absätze."

Als Folge ist

a) in § 249 e Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Die Dauer des Anspruchs beträgt für Arbeitnehmer 936, für Arbeitnehmerinnen 1560 Tage."

b) in § 249 e Abs. 3 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. Bei der Anwendung des § 112 Abs. 11 tritt an die Stelle des 58. Lebensjahres das 57. Lebensjahr für Arbeitnehmer, das 55. für Arbeitnehmerinnen."

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Die Altersübergangsregelung wird von der Mehrheit der Arbeitnehmer in den in Frage kommenden Jahrgängen in Anspruch genommen. Sie erweist sich somit als ein ganz wesentliches Instrument, um die Lage auf dem Arbeitsmarkt zumindest teilweise zu entspannen. Im einzelnen ist vorgesehen:

Verlängerung bis zum 31. Dezember 1992, entsprechend der Verlängerung zur Kurzarbeit-Sonderregelung und zur ABM-Sonderregelung.

Erweiterung der Anspruchsberechtigten um Frauen im Alter von 55 bis 57 Jahren. Dies entspricht der mit dem Einigungsvertrag außer Kraft gesetzten Regelung zum Vorruhestand. Angesichts der geringen Vermittlungschancen von älteren Arbeitnehmerinnen sollte hier zu der alten Regelung wieder zurückgekehrt werden.

AS 16. Zu Art. 2 nach Nr. 6 (§ 249 e Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 b einzufügen:

'6 b. § 249 e Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

"b) aufgrund eines Anspruches auf Arbeitslosengeld mit einer Dauer von 832 Tagen Arbeitslosengeld nicht länger als 78 Tage bezogen hat oder allein deshalb bisher keinen Anspruch auf Altersübergangsgeld geltend machen konnte, weil er schon vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung entlassen worden ist."

Begründung:

Erweiterung der Anspruchsberechtigten, die ihre Kündigung vor dem 3. Oktober 1990 oder vor dem Tage des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes erhalten haben und die Anspruchsvoraussetzungen im übrigen erfüllen, selbst dann, wenn sie bereits für mehr als 78 Tage Arbeitslosengeld bezogen haben. Denn es ist für die Arbeitnehmer, die die Altersbedingungen erfüllen, aber schon zu einem Datum vor dem 3. Oktober 1990 gekündigt wurden, eine Situation entstanden, die individuell als extrem ungerecht empfunden werden muß. Die Kündigungen erfolgten in Unkenntnis der beabsichtigten Änderung des Einigungsvertrages; es wäre in der Regel für die Arbeitgeber möglich gewesen, den Arbeitnehmer in Kurzarbeit-Null zu belassen, bis der Einigungsvertrag in Kraft trat.

AS 17. Zu Art. 2 nach Nr. 6 (§ 249 e Abs. 3 Nr. 2 AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 c einzufügen:

'6 c. § 249 e Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Die Höhe des Anspruchs beträgt 70 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112. Die bereits auf der Bemessungsgrundlage von 65 vom Hundert gemäß § 112 a erfolgten Erhöhungen des Altersübergangsgeldes werden rückwirkend vom Datum der Erhöhung an auf der Bemessungsgrundlage von 70 vom Hundert neu berechnet und gewährt."

Begründung:

Die Anspruchshöhe sollte von 65 auf 70 % angehoben werden. Aufgrund der im Durchschnitt sehr niedrigen Arbeits-einkommen der ehemaligen DDR ist ein großer Teil der Bezieher von Altersübergangsgeld - gegebenenfalls nach Abschmelzen kleinerer Sparbeträge - sozialhilfeberechtigt. Der Satz von 70 % galt bei der Vorruhestands-regelung. Die zur Zeit geltenden Übergangsbestimmungen (§ 249 e Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 sehen ohnehin für bestimmte Personengruppen befristet noch den Satz 70 % vor.

AS 18. Zu Art. 2 nach Nr. 6 (§ 249 e Abs. 3 nach Nr. 4 AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 d einzufügen:

'6 d. In § 249 e Abs. 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Auf Bezieher von Altersübergangsgeld ist § 115 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden."

Begründung:

Für Bezieher von Altersübergangsgeld sollte § 115 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht angewendet werden. Die Altersübergangsregelung wirkt sich in den Auswahlrichtlinien und Sozialplänen bei Massenentlassungen dahingehend aus, daß die Arbeitnehmer der entsprechenden Jahrgänge in der Regel alle gekündigt werden. Erscheint dies sozial gerechtfertigt, führt es jedoch im Einzelfall dazu, daß erfahrungsreiche Arbeitnehmer der Wirtschaft verloren gehen, die vor dem Hintergrund der Regelungen des § 249 e Abs. 3, der die Anwendung des § 115 vorsieht, und des § 249 e Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a, dazu führen, daß diese Arbeitnehmer nicht mehr für den Arbeitsmarkt gewonnen werden können. Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeiten des Zusatzeinkommens dahingehend zu erweitern, daß die Anrechnung gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 aufgehoben wird. Dies bedeutet, daß ein Zusatzeinkommen erst dann angerechnet wird, wenn es zusammen mit dem Altersübergangsgeld 80 vom Hundert des für die Berechnung des Altersübergangsgeldes maßgeblichen Arbeitsentgelts übersteigt.

AS 19. Zu Art. 2 nach Nr. 6 (§ 249 e Abs. 8 AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 e einzufügen:

'6 e. In § 249 e Abs. 8 werden die Worte "31. Dezember 1992"  
durch die Worte "31. Dezember 1993" ersetzt.

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung des  
§ 249 e Abs. 1 (vgl. Ziff. 15).

## B

20. Der Finanzausschuß und  
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-  
gesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.